

Datenschutzhinweis für den allgemeinen Sozialdienst (ASD) und die wirtschaftliche Jugendhilfe

Verantwortlich für die Datenerhebung: Stadt Nürnberg – Jugendamt, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg. Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) in www.asd.nuernberg.de, Telefon 09 11 / 2 31–26 86.

Datenschutz: Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg, Telefon: 09 11 / 2 31–51 15, Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#) [Behördlicher Datenschutz](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern, Jugendlichen sowie weiteren Erziehungsberechtigten (§§ 8, 16, 17, 18, 20, 21 SGB VIII)
- Durchführung des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII (Hilfeplanung unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten, der Kinder bzw. Jugendlichen, sowie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte), bei Leistungen nach:
 - §§ 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung),
 - § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),
 - §19 SGB VIII (gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder),
 - Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII,
 - § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)
- Wahrnehmung des „Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ nach § 8a SGB VIII, Entscheidung über die Inobhutnahme von Kindern nach § 42 SGB VIII
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII); Inobhutnahme incl. Alterseinschätzung (§42f SGB VIII), Begleitung des Clearingverfahrens, Vormundschaftsanregung und Hilfebedarfsfeststellung
- Mitwirkung im Verfahren beim Familiengericht (§ 50 SGB VIII)
- Mitwirkung im Verfahren beim Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)
- Feststellung der sachlichen Zuständigkeit (vgl. § 10 SGB VIII), Ermittlung von Aufenthaltsverhältnissen zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit, Realisierung von Kostenerstattungen, Ermittlung von Einkommens und ggf. Vermögensverhältnissen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen jeweils für die oben genannten Hilfen (§§ 27 ff, 35 a, 19, 41, 42 SGB VIII), sowie Versorgung in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII

Weitergabe von Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung

Weitergabe an Beistand- und Amtsvormundschaft, Vormünder / Ergänzungspfleger, Kinder- und Jugendnotdienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Einwohneramt, andere Jugendämter, Sozialamt, Gesundheitsamt, Schulen, Kliniken, Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Familiengericht, freie Träger der Jugendhilfe, LABEA (Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer), Regierung von Mfr., Standesämter, Verwaltungs- und Sozialgerichte, Überörtliche Sozialleistungsträger (z.B. Bezirke), Bezirksregierung, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Leistungserbringer in der Krankenhilfe (z.B. Ärzte, Krankenhäuser, Therapeuten, Gutachter), gesetzl. Betreuer soweit notwendig zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben, Verfahrensbeistände.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zur Akte geschrieben wurde:

- § 8a SGB VIII (10 Jahre)
- §§ 16,17,18 SGB VIII (3 Jahre)
- §§ 13,19, 20, 21, 27ff (incl.35a) SGB VIII (10 Jahre)
- §§ 42,50 SGB VIII (10 Jahre)
- § 52 SGB VIII (5 Jahre)

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 35 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass seine Sozialdaten von den Sozialleistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Nach § 67 b SGB X sind die Verarbeitung (insbesondere die Übermittlung) von Sozialdaten und deren Nutzung nur zulässig soweit eine Rechtsvorschrift aus dem SGB dies erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Nach den o. g. Rechtsgrundlagen (SGB VIII) sind die Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des allgemeinen Sozialdienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe erforderlich. Im Falle der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (=freiwillige Leistung) werden die Daten zum Zwecke der Durchführung der Beratung benötigt. Ohne Angabe ist die Durchführung der Beratung nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Haben Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt (freiwillige Beratungsleistungen), so können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf einer der o.g. Rechtsgrundlagen (SGB VIII) beruht, ist ein Widerrufsrecht hier nicht möglich.